MARKT HOFKIRCHEN



Richtlinien des Marktes Hofkirchen zur Gewährung einer Hausarztprämie

Fassung gem. Beschluss des Marktrates vom 26. März 2024

Präambel

Zentrales Ziel des Marktes Hofkirchen ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig vom Alter, Einkommen und von sozialer Herkunft eine möglichst wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung zu gewährleisten. Der Markt Hofkirchen gewährt dazu eine Prämie für die Niederlassung von Hausärzten zum Erhalt oder zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im Gemeindegebiet. Die Hausarztprämie ist eine freiwillige Leistung des Marktes Hofkirchen und wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.



§ 1 - Zweck und Ziel der Hausarztprämie

Eine ausreichende wohnortnahe ambulante ärztliche Versorgung ist im Markt Hofkirchen nur mit einem Hausarztsitz überwiegend gewährleistet. Aufgrund ungünstiger Entwicklungen- von infrastrukturellen und soziodemografischen Faktoren kann es insbesondere bei einer Kumulierung besonderer Herausforderungen, wie dem Zusammentreffen einer alternden Bevölkerung mit erhöhtem medizinischen Versorgungsbedarf bei gleichzeitig ebenfalls älter werdender Ärzteschaft sowie ungünstiger Erreichbarkeit und Mobilitätslage, bei der Schließung des Arztsitzes zu einer unzureichenden medizinischen Versorgung kommen. Generell ist es in ländlichen Regionen schwieriger, ausreichend Hausärzte für eine vertragsärztliche Tätigkeit zu gewinnen, um die Versorgungslage langfristig zu stabilisieren. Mit der Hausarztprämie soll ein finanzieller Ausgleich für diese besonderen Herausforderungen erfolgen und damit die Entscheidung für die Niederlassung, Filialbildung und Verbesserung der ärztlichen Versorgung im Gemeindegebiet gefördert werden. Die Hausarztprämie soll insbesondere die Nachteile ausgleichen, die Ärzten durch eingeschränkte berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, infrastrukturelle Defizite und die weniger flexiblen Arbeitsmodelle entstehen. Zudem sollen Nachteile ausgeglichen werden, die durch höhere Arbeitsbelastung oder große zurückzulegenden Entfernungen, aufgrund der besonderen Zusammensetzung der Patientenklientel im Gemeindegebiet sowie durch die höhere Morbidität und die spezifische Altersstruktur, entstehen.

§ 2 - Hausarztprämiengebiet

Hausarztprämiengebiet ist das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Hofkirchen.

§ 3 - Gegenstand und Begünstigte der Landarztprämie

Der Markt Hofkirchen gewährt im Hausarztprämiengebiet jeweils einmalig Prämien (Hausarztprämie) für die vertragsärztliche Niederlassung als Hausarzt. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist der Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit. Die Hausarztprämie wird nur zugelassenen Vertragsärzten gewährt.

§ 4 - Voraussetzungen

Die Gewährung der Hausarztprämie setzt- neben der Berücksichtigung von Zweck und Gegenstand nach §§ 1 und 3 - weiter voraus, dass

- 1. sich Ärzte vertragsärztlich als Hausarzt im Gemeindegebiet niederlassen
- die Aufnahme der ärztlichen T\u00e4tigkeit (Stichtag) erfolgt ist und der Antrag auf Gew\u00e4hrung der Landarztpr\u00e4mie sp\u00e4testens innerhalb von sechs Monaten ab dem Stichtag eingereicht wurde und
- 3. der Zuwendungsempfänger sich gegenüber dem Markt Hofkirchen verpflichtet, die ärztliche Tätigkeit, für die die beantragte Prämie gewährt wird, mindestens 60 Monate ab dem Stichtag am Praxissitz aufrechtzuerhalten und die ärztliche Tätigkeit in diesem Zeitraum auch tatsächlich im beantragten Umfang am im Antrag genannten Praxissitz im Hausarztprämiengebiet auszuüben (Bindungsdauer). Bei Unterbrechung der Tätigkeit nach



§ 4 Nr. 3 Satz 1 von mehr als drei Monaten jährlich, beispielsweise wegen des unmittelbaren zeitlichen Zusammenhangs mit einer Entbindung oder der Erziehung von Kindern, verlängert sich die Dauer der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit entsprechend. Sowohl die Unterbrechung als auch jede Änderung am Umfang der Ausübung der Tätigkeit nach § 4 Nr. 3 Satz 1 ist dem Markt Hofkirchen anzuzeigen.

§ 5 - Höhe der Hausarztprämie

Die Höhe der Hausarztprämie für eine Niederlassung von Ärzten beträgt bis zu 95.000 Euro. Bei Bildung einer Filiale nach Satz 1 beträgt die Höhe der Landarztprämie jeweils bis zu 30.000 Euro. Die Höhe der Landarztprämie reduziert sich bei hälftigem Versorgungsauftrag um die Hälfte, bei einem Versorgungsauftrag zu drei Vierteln um ein Viertel.

§ 6 - Sonstige Hausarztprämienbestimmungen

- (1) Soweit nicht ausgeschlossen ist, dass die einzelne Gewährung der Hausarztprämie als eine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts anzusehen ist, hat die Bewilligungsbehörde zur Freistellung der Hausarztprämie von der Anmeldepflicht bei der Kommission die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff. im Folgenden: DeminimisVerordnung) anzuwenden. Die Bewilligungsbehörde prüft in diesem Fall, ob die Voraussetzungen der De-rninirnis-Verordnung vorliegen. Der Antragsteller gibt daher bereits bei Antragstellung eine De-minimis-Erklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde ab. Dem Antragsteller wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der De-rninirnis-Verordnung eine Deminimis-Bescheinigung ausgehändigt. Diese ist vom Antragsteller zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfe zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert.
- (2) Die Hausarztprämie ist eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuches. Die für die Gewährung der Hausarztprämie maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne dieser Bestimmungen (vgl. Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes vom 13. Dezember 2016) in der jeweils geltenden Fassung. Mit dem Antrag auf Gewährung einer Hausarztprämie ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

§ 7 - Rückzahlung der Hausarztprämie

Die Landarztprämie ist zurückzuzahlen,

- a) bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 4 Nr. 3 Satz 3 und
- b) bei einem Verstoß gegen die Bindungsdauer nach § 4 Nr. 3

Fördersumme erhalten hat.



Die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bleiben unberührt. Der Erstattungsbetrag errechnet sich bei einem Verstoß gegen § 4 Nr. 3 aus der ausgezahlten Hausarztprämie dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, in denen die Tätigkeit vorzeitig beendet oder nicht tatsächlich ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist. Von einer Rückforderung kann ganz, teilweise oder zeitweise abgesehen werden, wenn der Empfänger der Hausarztprämie die Beendigung der Betätigung oder die Reduzierung des Versorgungsauftrags nicht zu vertreten hat oder ein besonderer Härtefall vorliegt.

§ 8 - Antragstellung

Die Antragstellung auf Gewährung einer Hausarztprämie beim Markt Hofkirchen mittels des dort bereitgestellten Antragsformulars vorzunehmen. Die Antragstellung hat innerhalb der Frist nach § 4 Nr. 2 zu erfolgen. Im Rahmen der Antragstellung werden zudem folgende Unterlagen benötigt:

- a) ein Arztregisterauszug der KVB und
- b) die zulassungsrechtliche Entscheidung über die vertragsärztliche Tätigkeit des Antragstellers.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Hofkirchen, den 27.03.2024

Josef Kufner, 1. Bürgermeister